

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. **Zusatzbezeichnung** **Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind**

II. **Aufgabenbereich**

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“ befasst sich mit der integrierten tierärztlichen Betreuung von lebensmittelproduzierenden, tierhaltenden Betrieben. Sie dient vor allem der Sicherung von Prozess- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozessqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Tierärztlichen Bestandsbetreuung ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

III. **Weiterbildungszeit** **2 Jahre**

IV. **Weiterbildungsgang**

1. Nachweis der Betreuung von mindestens einem Rinderbestand (Milch/Fleisch) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden innerhalb der letzten 3 Jahre. Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf tierärztliche Bestandsbetreuung (production medicine) und/oder Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein.

V. **Wissensstoff**

1. Grundlegende Kenntnisse der tierärztlichen Bestandsbetreuung.
2. Grundlegende Kenntnisse bzgl. folgender Schwerpunktthemen:
 - Milchqualität – Melktechnik - Melkhygiene etc.
 - Mastitis – Bestandssanierungsverfahren - Eutergesundheitsüberwachung
 - Herdenfruchtbarkeit - Reproduktion
 - Jungviehaufzucht
 - Epidemiologie
 - Ethologie. - Tierschutz
 - Tierhaltung (Tierkomfort, Stallhygiene, Stallluft, Technopathien etc.)

14, a, TÄ BB Rind, bis 31.1.09
Weiterbildungsbeginn bis 31.1.2009

- Fütterung u. Leistung
 - Infektions- und Invasionsprophylaxe, Sanierungsverfahren
 - EDV für Tierärzte
 - Tierärztliches Controlling (Prozess- und Produktqualität)
 - Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft (Kosten-/Erlösfaktoren, KNA, KMS)
 - Qualitätssicherung – Qualitätsmanagement - Eigenkontrollsysteme (allg., DIN/ISO 9000 ff., HACCP etc.)
 - Gefahren für den Menschen durch Lebensmittel tierischer Herkunft
 - Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - Klauengesundheit
 - Umweltmanagement (EN 14000 u.a.)
3. Rechtliche Vorschriften insb. im Bereich Tierseuchen, Tierschutz, Arzneimittel- und Futtermittel

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassen bzw. ermächtigt

1. Tierärztliche Praxis, Klinik oder Tiergesundheitsdienst mit umfangreichem Anteil an Rinderbeständen.
2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten.
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

VIII. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der tierärztlichen Bestandsbetreuung bei Rindern oder eine entsprechende zweijährige Tätigkeit in der tierärztlichen Bestandsbetreuung und die Teilnahme an mindestens 60 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden (s. Abschnitt IV Nr. 2) innerhalb der letzten drei Jahre durch Vorlage entsprechender Dokumentationen nachweist, oder Fachtierarzt für Rinder ist, kann wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung erhalten.